



Umsetzungsbericht I/2018 zum Sanierungspro-
gramm des Saarlandes
2017 bis 2020

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| I. | Einleitung | 3 |
| II. | Rückblick | 4 |
| III. | Nettokreditaufnahme im Jahr 2017 | 4 |
| IV. | Nettokreditaufnahme in den Jahren 2018 bis 2020 | 5 |
| V. | Konsolidierungsmaßnahmen | 9 |
| | 1. Neue Konsolidierungsmaßnahmen | 9 |
| | 2. Aktualisierung bisheriger Konsolidierungsbeschlüsse | 10 |
| VI. | Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020 | 11 |

Anlagen: 2

I. Einleitung

Auf Grundlage des Berichts des Evaluationsausschusses vom 10. März 2011 über die Ergebnisse der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Absatz 2 Stabilitätsratsgesetz hatte der Stabilitätsrat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2011 festgestellt, dass im Saarland eine Haushaltsnotlage drohte. Daraufhin schloss der Stabilitätsrat im Rahmen seiner 4. Sitzung vom 1. Dezember 2011 mit dem Saarland eine Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz ab. Dieses Sanierungsprogramm hatte eine Laufzeit von fünf Jahren und umfasste die Jahre 2012 bis 2016. Schon frühzeitig zeichnete sich ein Fortbestehen der drohenden Haushaltsnotlage über 2016 hinaus ab.

Vor diesem Hintergrund sind der Stabilitätsrat und das Saarland in der 15. Sitzung vom 22. Juni 2017 übereingekommen, die Sanierungsvereinbarung zur Dezembersitzung des Stabilitätsrates 2017 zu verlängern. Gemäß dieser Vereinbarung hatte das Saarland zur Dezembersitzung des Stabilitätsrates ein verlängertes Sanierungsprogramm für den Zeitraum 2017 bis 2020 vorgelegt. Der Stabilitätsrat nahm in seiner Beschlussfassung vom 11. Dezember 2017 dieses verlängerte Sanierungsprogramm zustimmend zur Kenntnis und begrüßte, dass das Saarland sich dazu bekannt hat, durch geeignete Maßnahmen weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen. Das Land setzt mit dem vorgelegten Programm seinen Sanierungskurs in diesem Zeitraum fort.

Nach Einschätzung des Stabilitätsrates bieten die in dem Programm enthaltenen Maßnahmen eine geeignete Grundlage für die weitere Verbesserung der Haushaltslage des Landes. Angesichts der sehr geringen Abstände zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme werden nach Auffassung des Stabilitätsrates aber auch weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sein. Der Stabilitätsrat gibt dabei zu bedenken, dass die bislang geplanten Entlastungen bereits bei einer leichten Verschlechterung der Rahmenbedingungen nicht ausreichen dürften, um die Vorgaben des Sanierungsverfahrens sicher einzuhalten.

In der Dezembersitzung des Stabilitätsrates wurde parallel eine Verlängerung der Sanierungsvereinbarung unterzeichnet, welche auch die Berichtspflichten gegenüber dem Stabilitätsrat regelt. Wie zuvor sind jeweils zum Frühjahr und zum Herbst Umsetzungsberichte zu erstellen. Dabei liegt im Frühjahr der Schwerpunkt auf einer erfolgreichen Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Im Herbst stehen das kommende Haushaltsjahr und die künftigen Finanzplanwerte im Fokus.

II. Rückblick

Ausgehend von einem strukturellen Defizit im Jahr 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. € und im Jahr 2012 in Höhe von 895,6 Mio. € konnte die Landesregierung das Defizit im Jahr 2017 auf 356,7 Mio. € zurückführen. Es beträgt damit weniger als 30 % des Ausgangswertes zu Beginn des Konsolidierungszeitraumes. In seiner Bewertung der saarländischen Konsolidierungserfolge vom 22. Juni 2017 stellt der Stabilitätsrat anerkennend fest, dass

- die Nettokreditaufnahme während der Laufzeit des Sanierungsprogramms von 693 Mio. Euro im Jahr 2011 auf 150 Mio. Euro gesunken ist und am Ende des Sanierungszeitraums damit eine geringere Nettokreditaufnahme erreicht werden konnte als ursprünglich geplant (289 Mio. Euro);
- die Obergrenze zur Nettokreditaufnahme im gesamten Sanierungszeitraum eingehalten wurde, obschon der Abstand zur Obergrenze seit dem Jahr 2014 kontinuierlich zurückgegangen sei;
- die ursprünglich angestrebten Konsolidierungsmaßnahmen seit 2012 im Wesentlichen umgesetzt und offene Handlungsbedarfe schrittweise durch zusätzliche konkrete Maßnahmen aufgelöst wurden.

Trotz der erreichten Konsolidierungserfolge weist die Kennziffernanalyse nach Feststellung des Stabilitätsrates auch nach erfolgreichem Abschluss des abgelaufenen Sanierungsprogramms weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage im Saarland hin. Auch das Saarland sieht sich aufgrund der Kennziffernanalyse in einer drohenden Haushaltsnotlage und hält deshalb in Übereinstimmung mit dem Stabilitätsrat eine Verlängerung des Sanierungsverfahrens für erforderlich.

III. Nettokreditaufnahme im Jahr 2017

Gemäß § 5 Abs. 1 StabiRatG sind die Sanierungsprogramme auf den Abbau der Nettokreditaufnahme, nicht auf die Rückführung der strukturellen Defizite ausgerichtet. Maßgeblich ist allerdings allein die Entwicklung des strukturellen Defizits in der Abgrenzung der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfengesetz. Die jeweils einzuhaltenden Obergrenzen

zen für die Nettokreditaufnahme werden mit Hilfe einer Überleitungsrechnung und der dort einzusetzenden Ist-Werte der maßgeblichen Positionen abgeleitet.

| Haushaltsabschluss | | 2017 | | |
|---|---|-----------|--------------|----------------|
| | | Insgesamt | Kernhaushalt | Extrahaushalte |
| in Mio. € | | | | |
| Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV | | 374 | | |
| abzgl. | Entnahmen aus Rücklagen | 2 | 2 | 0 |
| zzgl. | Zuführung an Rücklagen | 2 | 2 | 0 |
| zzgl. | Saldo haushaltstechnische Verrechnungen | 0 | 0 | 0 |
| abzgl. | Saldo finanzielle Transaktionen | -59 | -59 | 0 |
| abzgl. | Einnahmen aus Überschüssen | 0 | 0 | 0 |
| zzgl. | Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen | 0 | 0 | 0 |
| abzgl. | Einnahmen aus Konsolidierungshilfen | 260 | 260 | 0 |
| zzgl. | Saldo periodengerechte Abrechnung des LFA | 7 | 7 | 0 |
| abzgl. | Rechnungsabgrenzung | 0 | 0 | 0 |
| Obergrenze Nettokreditaufnahme (übergeleitet vor Konjunkturbereinigung) | | 180 | | |
| abzgl. | Konjunkturkomponente | 143 | | |
| Obergrenze Nettokreditaufnahme (übergeleitet) | | 37 | | |
| Tatsächliche Nettokreditaufnahmen | | | | |
| | Kernhaushalt | 10 | 10 | |
| | Sondervermögen Zukunftsinitiative II | 9 | | 9 |
| Summe Nettokreditaufnahmen | | 19 | | |

IV. Nettokreditaufnahme 2018 bis 2020

Zu Beginn des verlängerten Sanierungszeitraums 2017 – 2020 befindet sich das Saarland auf einem guten finanzwirtschaftlichen Weg. Das Sanierungsprogramm 2012 bis 2016, dessen konsequente Umsetzung durch das Saarland, die bisher gewährten Konsolidierungshilfen, weitgehend konsolidierungsfreundliche finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind die wesentlichen Grundlagen zur Einhaltung der Schuldenbremse durch das Saarland ab dem Jahr 2020. Von erheblicher Bedeutung sind dabei insbesondere auch die Sanierungshilfen des Bundes. Die nach wie vor außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft macht die Gewährung dieser Hilfen in Höhe von 400 Mio. € jährlich ab dem Jahr 2020 erforderlich.

Gerade in den letzten beiden Jahren des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums werden – wie der Stabilitätsrat in seiner Beschlussfassung vom 11. Dezember 2017 zutreffend feststellte - einerseits die Sicherheitsabstände geringer, andererseits sind die in einem

mittleren Zeitraum realisierbaren Konsolidierungsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft. Eine Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 setzt daher voraus, dass die konjunkturellen Rahmenbedingungen sich in einem normalen Rahmen bewegen und die Einnahmen in der erwarteten Höhe realisiert werden können. Vor diesem Hintergrund bekennt sich die saarländische Landesregierung dazu, ihre nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik uneingeschränkt fortzusetzen. So heißt es im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode vom 16. Mai 2017 wörtlich:

„Die Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 und der Schuldenbremse ab 2020 und damit die Sicherung der jährlichen Konsolidierungshilfen genießen absoluten Vorrang, um so die Handlungsspielräume für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Beide Ziele stecken den zukünftigen finanzpolitischen Rahmen ab.“

Für das Jahr 2020 strebt das Saarland nicht nur ein strukturelles Defizit von null an, wie es die Anforderungen aus dem Konsolidierungshilfengesetz verlangen. Im Einklang mit dem Sanierungshilfengesetz will das Land über die Einhaltung der schwarzen „Null“ hinaus Altschulden abbauen.

Gemäß § 2 Sanierungshilfengesetz wird das Saarland die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG unter Berücksichtigung der Sanierungshilfen einhalten und zugleich geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben ergreifen. Dazu gehören zum einen der Abbau der übermäßigen Verschuldung, zum anderen eine jahresdurchschnittliche Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. €.

Sowohl nach den Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes als auch nach der Zielbeschreibung im Koalitionsvertrag wird das Saarland durch geeignete Maßnahmen auch weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage angehen. Dazu gehört neben dem Schuldenabbau auch die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes. Dazu ist es erforderlich, die Attraktivität des Landes als Unternehmensstandort und Wohnort im Wettbewerb der Länder zu behaupten. Neben der Fortsetzung des Konsolidierungskurses im Allgemeinen kann es nur so gelingen, die Haushaltsstruktur des Landes dauerhaft zu verbessern.

Daher heißt es im Koalitionsvertrag vom 16. Mai 2017:

„Soweit im Haushaltsvollzug überplanmäßige Haushaltsüberschüsse entstehen, wird die Landesregierung diese Überschüsse anteilig in die zusätzliche Schuldentilgung und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft einsetzen. Die

Koalitionspartner stimmen in dem Ziel überein, die Abhängigkeit des Landes von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.“

Die in anderen Ländern auf der Grundlage einer erfreulichen Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen ergriffenen Maßnahmen wie zum Beispiel zur Stärkung der Infrastruktur, zur Förderung der Krankenhäuser sowie zur Kostenfreiheit im vorschulischen Bereich setzen das Saarland im Standortwettbewerb unter Zugzwang. Die dadurch erforderlich werdenden Maßnahmen im Saarland sind aus heutiger Sicht finanziell verkraftbar und tragen dazu bei, dass wanderungsbedingte Einnahmenverluste aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich - denen in vielen Bereichen von der Einwohnerzahl weitgehend unabhängigen Fixkosten entgegenstehen - begrenzt oder vermieden werden können.

Die Finanzlage der saarländischen Kommunen ist seit vielen Jahren angespannt. Dies belegt auch die Höhe der Kassenkredite, deren Volumen deutlich höher ist als jenes der fundierten Schulden. Auch deshalb hat das Land zugesagt, die Kommunen gerecht und fair an der Entlastung des Saarlandes durch den Bund-Länder-Finanzausgleich zu beteiligen. Es werden entsprechende Gespräche zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geführt. Zudem gibt das im Kommunalpakt vereinbarte Gutachten über die finanzielle Situation der Gemeindeverbände Hinweise auf Handlungsoptionen, mit denen der weitere Anstieg der Regionalverbands- bzw. Kreisumlage wirksam begrenzt werden soll. Weitere Maßnahmen sind die Zuweisungen aus einem Kommunalen Entlastungsfonds, die nur gewährt werden, wenn die sanierungspflichtige Kommune ihr Defizit vergleichbar den Vorgaben des Landes aus der Verwaltungsvereinbarung zu den Konsolidierungshilfen um jährlich 10 % abbaut. Derzeit nehmen 39 der 52 saarländischen Kommunen Entschuldungshilfen aus dem Kommunalen Entlastungsfonds in Anspruch.

Der vom saarländischen Landtag mit Gesetz Nr. 1937 am 5. Dezember 2017 verabschiedete Haushaltsplan 2018 sieht für das Jahr 2018 eine Nettokreditaufnahme von 8,4 Mio. € vor. Für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ beträgt die geplante Nettokreditaufnahme 5,9 Mio. €, die Nettokreditaufnahme des Kernhaushaltes unter Einschluss der Extrahaushalte beträgt somit laut Planung 14,3 Mio. €. Damit ergibt sich bei einer Obergrenze von 22 Mio. € ein Sicherheitsabstand von rund 8 Mio. €.

Für das Jahr 2019 ergibt sich nach den Daten der mittelfristigen Finanzplanung 2017 - 2021 ein Sicherheitsabstand von 2 Mio. €. Trotz Fortsetzung des Konsolidierungskurses und

zusätzlicher neuer Konsolidierungsmaßnahmen wird das Saarland das strukturelle Defizit des Jahres 2019 voraussichtlich nur durch Einmalmaßnahmen, also durch Maßnahmen, die keine strukturelle Wirkung entfalten, unter der Defizitobergrenze von rd. 125 Mio. € halten können. Ursächlich hierfür ist die außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft des Landes. Auf diesen Sachverhalt hat das Saarland bereits mehrfach hingewiesen (Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020, Seite 18; Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016 und Fortschreibung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2017 mit Ausblick auf das Jahr 2020 vom Oktober 2016, Seite 6; Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2012 -2016 und Fortschreibung für das Jahr 2017 vom April 2017, Seite 14).

Um im Jahr 2019 die Defizitobergrenze ohne tiefgreifende, die Infrastruktur des Landes massiv beeinträchtigende Maßnahmen einhalten zu können, hat das Saarland auf der Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung dem Sondervermögen Zukunftsinitiative in den vergangenen Haushaltsjahren Finanzmittel zugeführt. Diese Mittel können im Jahr 2019 im notwendigen Umfang als Zuführung an den Haushalt vereinnahmt werden.

Der Stabilitätsrat begrüßt in seinem Beschluss zum Sanierungsverfahren des Saarlandes nach § 5 Stabilitätsratsgesetzes vom 11. Dezember 2017, dass das Saarland auf Basis der geschlossenen Vereinbarung über die Verlängerung des Sanierungsprogramms u.a. eine jährliche haushaltsmäßige Tilgung in Höhe von mindestens 80 Mio. € anstrebt, um die Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen.

Bis zum nächsten Umsetzungsbericht im Herbst dieses Jahres wird ein von der saarländischen Landesregierung verabschiedeter Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2019/2020 vorliegen.

| Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2018 bis 2020 | | | |
|--|------------|------------|------------|
| in Mio. € | 2018 | 2019 | 2020 |
| Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV | 250 | 125 | -- |
| abzgl. Entnahmen aus Rücklagen | 0 | 0 | -- |
| zzgl. Zuführung an Rücklagen | 1 | 1 | -- |
| abzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen | 0 | 0 | -- |
| abzgl. Saldo der finanziellen Transaktionen | -57 | -58 | -- |
| abzgl. Einnahmen aus Überschüssen | 0 | 0 | -- |
| zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen | 1 | 1 | -- |
| abzgl. Einnahme aus der Konsolidierungshilfe | 260 | 260 | -- |
| zzgl. Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA | -- | -- | -- |
| abzgl. Rechnungsabgrenzung | -- | -- | -- |
| Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokreditaufnahme (Sanierungspfad) | 47 | -77 | -50 |
| abzgl. Konjunkturkomponente (ex post; ex ante) | 25 | -2 | 0 |
| Obergrenze haushaltmäßige Nettokreditaufnahme | 22 | -75 | -50 |
| geplante Nettokreditaufnahme Kern- und Extrahaushalte | 14 | -77 | -80 |
| Sicherheitsabstand | 8 | 2 | 30 |

V. Konsolidierungsmaßnahmen

1. Neue Konsolidierungsmaßnahmen

Die im Sanierungsprogramm angekündigten Maßnahmen aus der Eckdatenklausur zum Haushalt 2018 sowie zur Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung 2017 – 2020 sind im Haushaltsplan 2018, der am 5. Dezember 2017 vom saarländischen Landtag verabschiedet wurde, wie angekündigt enthalten. Im Einzelnen handelte es sich hierbei um die Optimierung bei der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) (s.

auch tabellarische Übersicht über Sanierungsmaßnahmen 3.12); eine Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes (s. auch tabellarische Übersicht über Sanierungsmaßnahmen 1.2); ein Verwaltungskostenbeitrag der Hochschulen (s. auch tabellarische Übersicht über Sanierungsmaßnahmen 1.3 und 3.13). Für das Zentrale Liegenschaftsmanagement (s.a. tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 3.5) hat sich die Projektinitialisierung aufgrund der Integrationsarbeiten einer gemeinsamen Obersten Landesbaubehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie der Staatlichen Hochbaubehörde im Landesverwaltungsamt verzögert. In einem ersten Schritt sollen nunmehr Art und Umfang des Vorgehens in einer Vorlage an die Personalentwicklungs- und Koordinationsstelle und nachfolgend in einer Beschlussvorlage an die Staatssekretärin und die Staatssekretäre dargestellt und festgelegt werden.

Weiterhin erforderlich wird auch die im vorangegangenen Bericht angekündigte Einmalmaßnahme sein, über deren genaue Höhe ebenso wie über Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Eckdatenklausur zur Aufstellung der Haushaltspläne 2019/2020 zu entscheiden sein wird.

2. Aktualisierung bisheriger Konsolidierungsbeschlüsse

Auch die im Sanierungsprogramm 2017 – 2020 dargestellten notwendigen Anpassungen von Konsolidierungsmaßnahmen an die Bevölkerungsentwicklung, zur Sicherung der Infrastruktur und zur Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes haben nach wie vor Gültigkeit. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um eine Reduzierung und Streckung des Stellenabbaupfades, den Einstieg in die Absenkung der Elternbeiträge zur Kindertagesbetreuung und um eine Maßnahme zur Krankenhausfinanzierung.

Mit diesen Aktualisierungen gehen unter Berücksichtigung der strukturell gestiegenen steuerabhängigen Einnahmen sowie zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen per Saldo keine Haushaltsbelastungen einher. Möglicherweise eröffnen die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung angekündigten Maßnahmen durch eine intelligente Verzahnung von Landes- und Bundesprogrammen die Möglichkeit finanzieller Entlastungen.

In der Summe wird der Erfolg der im Saarland beschlossenen und im Zuge des ausgelaufenen Sanierungsprogramms umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen auf dem Weg zur Einhaltung der Schuldenbremse deutlich sichtbar. Die bislang umgesetzten und seitens der Landesregierung beschlossenen Maßnahmen entfalteten im Jahr 2017 eine strukturelle Haushaltsentlastungswirkung von rd. 471 Mio. €. Durch weitere Konsolidierungsmaßnah-

men soll dieses Volumen weiter aufgestockt werden, so dass bis zum Jahr 2020 mit einer jahresbezogenen Entlastungswirkung von nahezu 540 Mio. € zu rechnen ist (s. auch tabellarische Übersicht auf S. 20).

VI. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020:

Die mit * gekennzeichneten Konsolidierungsmaßnahmen basieren auf dem Fördermittelcontrolling.

Die in früheren Berichten zum Teil noch enthaltene Bruttodarstellung durch Ausweis der geplanten Einsparmaßnahmen und die Gegenrechnung von flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist entfallen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in ihren Entlastungswirkungen netto dargestellt.

Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2017 bis 2020, Entlastungswirkung in T€

| | Konsolidierungsmaßnahmen | Grupp.- Nr. | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | Sachstand |
|-----|--|------------------|--------|--------|--------|--------|---|
| | 1. Einnahmeverbesserungen | | | | | | |
| 1.1 | Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 % | 053 | 59.190 | 64.300 | 65.800 | 67.300 | Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik. Die Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führen nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu Mehreinnahmen des Landes von 59,2 Mio. € im Jahr 2017 (Basis: 1.801,7 Mio. € Bemessungsgrundlage lt. D2-Meldung). Steuerpolitische Überlegungen auf Bundesebene könnten die Effekte dieser Maßnahme erheblich beeinträchtigen. |
| 1.2 | Erhöhung Wasserentnahmeentgelt | 099 | | 1.000 | 1.000 | 1.000 | Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2018 ergibt sich eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. Euro p.a. (s. a. V.1). |
| 1.3 | Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages bei den künstlerischen Hochschulen | 111 | | 50 | 100 | 100 | Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung (s.a. V.1). |
| 1.4 | Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren | 111, 112, 119 | 4.000 | 4.000 | 4.000 | 4.000 | Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz. |

| | Konsolidierungsmaßnahmen | Grupp.-Nr. | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | Sachstand |
|-------|---|------------|--------|--------|--------|--------|---|
| 1.5 | Nettodividende SaarLB | 121 | 3.312 | 3.312 | 3.312 | 3.312 | Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB 2016 (für das Geschäftsjahr 2015) und 2017 (für das Geschäftsjahr 2016) neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5% auf das Stammkapital auszahlen. Ab dem Jahr 2018 wird weiterhin mit einer Ausschüttung in Höhe von 3,3 Mio. € für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr geplant. Die europäische Bankenbranche steht derzeit aufgrund der Nullzinspolitik der EZB unter großem Margendruck. Davon ist auch die SaarLB nicht ausgenommen. Daher bleibt abzuwarten, wie sich das Ergebnis der Bank in den nächsten Jahren entwickeln wird. |
| 1.6 | Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer | 231 | 17.700 | 20.200 | | | Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die überhöhten Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche. |
| 1.7 | Zuführung aus Sondervermögen Zukunftsinitiative | 234 | | | 90.000 | 0 | Um im Jahr 2019 als Einmalmaßnahme die Defizitobergrenze einhalten zu können, ist gemäß aktuellem Finanzplan eine einmalige Zuführung aus dem Sondervermögen Zukunftsinitiative geplant (s. a. V.1), deren Höhe im Zuge der Haushaltsplanaufstellung 2019 aktualisiert werden muss. |
| 1.8 | Zuführungen aus der Versorgungsrücklage | 234 | 33.800 | 37.900 | 40.300 | 40.700 | Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen. |
| 1.9 | Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel | 331 | 1.500 | 1.500 | 1.500 | 0 | Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes. |
| 1.10* | Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln | 331 | 2.000 | 2.000 | 2.000 | 0 | Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung liegen. |
| | 2. Personalmaßnahmen | | | | | | |

| | Konsolidierungsmaßnahmen | Grupp.-Nr. | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | Sachstand |
|-----|---|------------|--------|--------|--------|--------|--|
| 2.1 | Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger | 42,43 | 16.800 | 17.200 | 17.600 | 17.900 | Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung bzw. Versorgungsanpassung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben für Personal in der dargestellten Höhe zur Folge. |
| 2.2 | Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger | 42,43 | 28.000 | 32.000 | 33.200 | 35.000 | In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG muss seit dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. Die Verschiebung gegenüber dem Tarifbereich soll fortgeführt werden. |
| 2.3 | Absenkung Eingangsbesoldung | 42 | 2.200 | 2.100 | 1.900 | 2.000 | Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe. Die Landesregierung prüft und strebt an, die Absenkung der Eingangsbesoldung ab 2020 auslaufen zu lassen, um auch in Zukunft im zunehmend schwieriger werdenden Wettbewerb um leistungsfähige Nachwuchskräfte bestehen zu können. |
| 2.4 | Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate | 42 | 700 | 700 | 700 | 700 | Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich. |
| 2.5 | Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt | 42 | 1.400 | 1.400 | 1.400 | 1.400 | Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt. |
| 2.6 | Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte | 43 | 7.500 | 8.000 | 9.000 | 10.000 | Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt. |
| 2.7 | Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes | 43 | 417 | 500 | 500 | 500 | Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten. |

| | Konsolidierungsmaßnahmen | Grupp.-Nr. | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | Sachstand |
|---|---|------------|--------|--------|--------|---------|---|
| 2.8 | Kostendämpfungspauschale Beihilfe | 44 | 10.279 | 11.400 | 11.400 | 11.400 | Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamtinnen und Beamten zwischen 100 und 750 € Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden und die Bediensteten erheblich belastenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären. |
| 2.9 | Personaleinsparquote | 4,6 | 50.000 | 65.000 | 80.000 | 100.000 | Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2022 rund 2.000 der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Der ursprünglich geplante Stellenabbau wurde insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung um 400 VZÄ reduziert. Außerdem musste aufgrund des starken Zuzugs in 2015 und 2016 kurzfristig das Personal im Bereich Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz verstärkt werden. Eine Fortschreibung erfolgt im Lichte zukünftiger Fallzahlenentwicklungen. |
| 2.10 | Wiederbesetzungssperre | 4,6 | 2.900 | 2.000 | 1.000 | 0 | Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog. Zur Erleichterung von Nachpersonalisierungen wird die Wiederbesetzungssperre im Gleichklang mit den Fortschritten beim Stellenabbau schrittweise gelockert (Dauer 2017: 12 Monate; 2018: 8 Monate; 2019: 4 Monate; 2020: Wegfall). |
| 3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen | | | | | | | |
| 3.1* | Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse | 51-54,6 | 32.000 | 32.000 | 32.000 | 32.000 | Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht. Die Beträge wurden seither fortgeschrieben. |

| | Konsolidierungsmaßnahmen | Grupp-Nr. | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | Sachstand |
|-----|---|-----------|-------|-------|-------|-------|--|
| 3.2 | Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt. | 51-54 | 1.000 | 1.000 | 1.000 | 1.000 | Die Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben haben zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu einer Feinkonzeption erhalten, verbunden mit der Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden zunächst die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Darüber hinaus ging die Landesreisestelle (Zentralisierung der Bearbeitung/Abwicklung der Dienstreisen) zum 1.7.2017 ans Netz. In weiteren Arbeitsgruppen werden insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“, sowie die Bildung einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ sowie eine weitergehende Zentralisierung der Vergabe konzipiert. |
| 3.3 | Kooperationsprojekte | 51-54 | 1.000 | 1.000 | 1.000 | 1.000 | Die geplanten Kooperationsprojekte mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde die Kooperation bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt und wird sukzessive ausgebaut. |
| 3.4 | Geringere Sachausgaben und Mietkosten parallel zum Personalabbauprozess | 51-54 | 2.058 | 2.648 | 3.148 | 3.598 | a) <u>Sachausgaben</u> : Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese wurden auf Basis der Istausgaben 2016 und der bereits weggefallenen Stellen bzw. künftig wegfallenden Stellen ermittelt. Lehrer und Personal der Hochschulen wurden wegen anderer Kostenträgerschaft nicht berücksichtigt. b) <u>Unterbringungskosten</u> : Durch den Personalabbau soll abgeleitet aus einem Sonderbericht des Rechnungshofes zum Liegenschaftsmanagement des Saarlandes betreffend das Jahr 2015 sowie unter Beachtung des neuen Abbauziels bis 2022 auf der Zeitschiene ein erheblicher Beitrag eingespart werden. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte insbesondere in attraktiver Lage veräußert. Die angegebenen Beträge spiegeln die tatsächlich eingesparten Mieten wider. |

| | Konsolidierungsmaßnahmen | Grupp.-Nr. | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | Sachstand |
|------|---|------------|--------|--------|--------|--------|--|
| 3.5 | Zentralisierung des Liegenschafts- und Energiemanagements | 51 | 0 | 0 | 0 | 1.000 | Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2017 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und Ist-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben. |
| 3.6* | Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales | 6 | 2.220 | 2.220 | 2.220 | 2.250 | Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. der Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert. |
| 3.7 | Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturetats | 61,63 | 16.000 | 16.000 | 16.000 | 16.000 | Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. |
| 3.8 | Auswirkungen Kommunalpaket | 61,63 | 18.000 | 48.000 | 48.000 | 29.000 | Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. € Dabei wurde der Zahlungsweg aber nicht wie vorgesehen vollständig über die Kommunen gewählt, vielmehr wird 1 Mrd. € den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. €, sondern 52,5 Mio. € enthalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 - 2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden. |
| 3.9 | Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr | 63/68 | 4.800 | 4.800 | 2.300 | 0 | Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €. Im Zuge des für 2019 geplanten Einstiegs in die Absenkung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entfällt der Konsolidierungsbeitrag (s. a. V.2). |
| 3.10 | Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen | 63/68 | 1.000 | 1.000 | 1.000 | 1.000 | Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger eingespart. |

| | Konsolidierungsmaßnahmen | Grupp-Nr. | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | Sachstand |
|-------|--|-----------|-------|-------|-------|-------|--|
| 3.11 | Abbau von bestehenden Überkapazitäten in der Abschiebehaftanstalt Ingelheim | 632 | 575 | 575 | 575 | 575 | Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung wurde geändert. Das Saarland zahlt für das vereinbarte Kontingent an Plätzen jährlich 675.000 Euro an Rheinland-Pfalz. Dadurch kann eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 Euro realisiert werden, sofern das vereinbarte Kontingent nicht überschritten werden muss. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung erfolgte am 27. Februar 2018. |
| 3.12 | Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge | 633 | 2.000 | 2.000 | 2.000 | 2.000 | Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 bzw. der Finanzplanung 2016 wurden die Ansätze entsprechend reduziert. Bis zur Einführung des neuen Abrechnungssystems hat das Saarland Überzahlungen von deutlich mehr als 10 Mio. Euro geleistet. Dementsprechend wies das Bundesverwaltungsamt dem Saarland seit 2014 keine neuen Fälle zu. Ab 2018 sollen die Einsparungen durch eine Optimierung der Betreuung erzielt werden (s.a. V.1.). |
| 3.13 | Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages an htw saar und Universität des Saarlandes | 682 | 0 | 1.025 | 2.050 | 2.050 | Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung (s.a. V.1.). |
| 3.14 | Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz | 671/682 | 2.851 | 1.655 | 1.816 | 1.741 | Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten und können durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeträge reduzieren. In 2017 konnten die Zuführungsbeträge tatsächlich um nahezu 2,9 Mio. € gegenüber 2014 reduziert werden. Dies ist auch in den Folgejahren geplant. Die Zuführungsbeträge werden ab 2018 weiter reduziert. |
| 3.15* | Neukalkulation des Wohngeldes | 682 | 4.381 | 4.000 | 5.000 | 5.000 | Die Ansätze 2015 und 2016 wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € (jeweils 5 Mio. € Bund/Land) verringert. Das sind bezogen auf das Saarland 4 Mio. € weniger als zunächst in der Finanzplanung ausgewiesen. Der reduzierte Ansatz wird auch unter Berücksichtigung der Änderungen des Wohngeldgesetzes auskömmlich sein, ab 2019 sind noch höhere Einsparungen möglich. |
| 3.16 | Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe | 683 | 1.350 | 4.000 | 3.000 | 3.000 | Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge bilden die durch das Controlling vermiedenen Aufwüchse ab. Ab 2018 werden durch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes höhere Einsparungen erwartet. |
| 3.17* | Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags-schulen | 684 | 9.000 | 9.000 | 9.000 | 9.000 | Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt. |

| | Konsolidierungsmaßnahmen | Grupp-Nr. | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | Sachstand |
|---|--|-----------|--------|--------|--------|--------|--|
| 3.18* | Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung | 6/8 | 1.970 | 1.970 | 1.970 | 1.500 | Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen sind in den folgenden Haushaltsjahren erfolgt bzw. werden erfolgen. |
| 4. Kürzungen im investiven Bereich | | | | | | | |
| 4.1 | Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen | 7,81-82 | 46.500 | 46.500 | 46.500 | 36.500 | <p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabe Seite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstaussstattungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 bis zum Jahr 2019 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten. Wegen der „Investitionsoffensive Saar“ und der Notwendigkeit der Sicherung der Landesinfrastruktur erhöht sich der Betrag ab 2020 gemäß aktueller Finanzplanung und vorbehaltlich zukünftiger Entscheidungen der Landesregierung sowie des Haushaltsgesetzgebers um 10 Mio. € auf 55 Mio. € p.a.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogenen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. € ab 2020 in Höhe von 36,5 Mio. €</p> |
| 4.2 | Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften | 831 | 4.543 | 4.880 | 5.670 | 20.860 | <p>Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert. Aktuell wird in einem weiteren Schritt der Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden. Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.</p> |

| | Konsolidierungsmaßnahmen | Grupp.-Nr. | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | Sachstand |
|--|---|------------|----------------|----------------|---|----------------|--|
| 4.3* | Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich | 831 | 1.200 | 1.200 | 1.200 | 1.200 | Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater). |
| 4.4* | Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV | 883 | 5.000 | 5.000 | 5.000 | 5.000 | Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichzahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden. |
| 4.5* | Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen | 891 | 1.000 | 1.000 | 1.000 | 1.000 | Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert. |
| 4.6* | Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen | 892 | 9.000 | 9.000 | 9.000 | 9.000 | Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert. |
| 4.7 | Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe | 427-893 | 4.286 | 0 | 0 | 0 | Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe. |
| 4.8* | Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt | 427-893 | 2.000 | 2.000 | 2.000 | 2.000 | Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmitteln), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren. Durch eine weitere Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eckdatenklausur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine zusätzliche Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. € p.a. durch einen entsprechenden Gestaltung zu generieren. |
| 5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien | | | | | | | |
| 5.1 | Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren | 5-8 | 55.161 | 55.161 | 55.161 | 55.161 | Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung. |
| SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen | | | 470.593 | 532.196 | 532.322 *mit Einmal-effekt 622.322 | 537.747 | |

Anlage 1
zum Umsetzungsbericht I/2018 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Kernhaushalt)

| Ausgaben | Ist 2012 | Ist 2013 | Ist 2014 | Ist 2015 | Ist 2016 | Ist 2017 | Plan 2018 | MFP 2019 | MFP 2020 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Personalausgaben (Mio. €) | 1.363 | 1.398 | 1.444 | 1.475 | 1.520 | 1.573 | 1.584 | 1.614 | 1.642 |
| <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i> | <i>0,8</i> | <i>2,6</i> | <i>3,3</i> | <i>2,1</i> | <i>3,0</i> | <i>3,5</i> | <i>0,7</i> | <i>1,9</i> | <i>1,7</i> |
| konsumtive Ausgaben (Mio. €) | 1.710 | 1.631 | 1.636 | 1.750 | 1.840 | 1.936 | 1.846 | 1.876 | 1.946 |
| <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i> | <i>9,6</i> | <i>-4,6</i> | <i>0,3</i> | <i>7,0</i> | <i>5,1</i> | <i>5,2</i> | <i>-4,6</i> | <i>1,6</i> | <i>3,7</i> |
| Investitionsausgaben (Mio. €) | 386 | 406 | 370 | 334 | 367 | 390 | 365 | 361 | 446 |
| <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i> | <i>11,4</i> | <i>5,0</i> | <i>-8,8</i> | <i>-9,7</i> | <i>9,7</i> | <i>6,3</i> | <i>-6,3</i> | <i>-1,2</i> | <i>23,4</i> |
| Zinsausgaben (Mio. €) | 505 | 479 | 470 | 426 | 392 | 377 | 382 | 391 | 407 |
| <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i> | <i>8,1</i> | <i>-5,0</i> | <i>-1,9</i> | <i>-9,4</i> | <i>-8,0</i> | <i>-3,8</i> | <i>1,3</i> | <i>2,4</i> | <i>4,0</i> |
| Ausgaben | 3.963 | 3.915 | 3.920 | 3.986 | 4.119 | 4.276 | 4.178 | 4.242 | 4.441 |
| <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i> | <i>6,4</i> | <i>-1,2</i> | <i>0,1</i> | <i>1,7</i> | <i>3,3</i> | <i>3,8</i> | <i>-2,3</i> | <i>1,5</i> | <i>4,7</i> |
| Einnahmen | | | | | | | | | |
| Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €) | 2.490 | 2.658 | 2.782 | 2.963 | 3.028 | 3.208 | 3.371 | 3.440 | 3.600 |
| <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i> | <i>1,1</i> | <i>6,7</i> | <i>4,7</i> | <i>6,5</i> | <i>2,2</i> | <i>6,0</i> | <i>5,1</i> | <i>2,0</i> | <i>4,7</i> |
| Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €) | 183 | 183 | 183 | 183 | 183 | 183 | 183 | 183 | 183 |
| <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> |
| Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €) | 260 | 260 | 260 | 260 | 260 | 260 | 260 | 260 | 400 |
| <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i> | <i>50,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>0,0</i> | <i>53,8</i> |
| sonstige Einnahmen (Mio. €) | 333 | 320 | 313 | 333 | 493 | 609 | 353 | 441 | 335 |
| <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i> | <i>-33,1</i> | <i>-3,7</i> | <i>-2,4</i> | <i>6,5</i> | <i>48,0</i> | <i>23,5</i> | <i>-42,0</i> | <i>25,0</i> | <i>-24,0</i> |
| Vermögensaktivierung (Mio. €) | 7 | 5 | 4 | 6 | 5 | 6 | 3 | 2 | 2 |
| <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i> | <i>-4,8</i> | <i>-33,0</i> | <i>-22,1</i> | <i>52,5</i> | <i>-15,8</i> | <i>17,6</i> | <i>-51,5</i> | <i>-32,4</i> | <i>-2,2</i> |
| Einnahmen (Mio. €) | 3.273 | 3.426 | 3.541 | 3.745 | 3.968 | 4.265 | 4.170 | 4.326 | 4.520 |
| <i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i> | <i>-1,5</i> | <i>4,7</i> | <i>3,4</i> | <i>5,7</i> | <i>6,0</i> | <i>7,5</i> | <i>-2,2</i> | <i>3,7</i> | <i>4,5</i> |
| Finanzierungsdefizite | | | | | | | | | |
| Finanzierungssaldo (Mio. €) | -691 | -489 | -379 | -241 | -151 | -11 | -8 | 83 | 79 |
| Nettokreditaufnahme (Mio. €) | 693 | 490 | 380 | 242 | 150 | 10 | 8 | -83 | -80 |

Anlage 2 zum Umsetzungsbericht I/2018 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

| Ausgaben | Ist 2012 | Ist 2013 | Ist 2014 | Ist 2015 | Ist 2016 | Ist 2017 | Plan 2018 | MFP 2019 | MFP 2020 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| alle Angaben in Mio. € | | | | | | | | | |
| Personalausgaben (Mio. €) | 1.369 | 1.398 | 1.444 | 1.475 | 1.520 | 1.573 | 1.584 | 1.614 | 1.642 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr (%) | 1,3 | 2,2 | 3,3 | 2,1 | 3,0 | 3,5 | 0,7 | 1,9 | 1,7 |
| konsumtive Ausgaben (Mio. €) | 1.731 | 1.647 | 1.650 | 1.763 | 1.855 | 1.950 | 1.858 | 1.884 | 1.946 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr (%) | 6,4 | -4,9 | 0,2 | 6,9 | 5,2 | 5,2 | -4,7 | 1,4 | 3,3 |
| Investitionsausgaben (Mio. €) | 398 | 413 | 497 | 337 | 369 | 391 | 366 | 366 | 446 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr (%) | -6,7 | 3,7 | 20,4 | -32,2 | 9,6 | 5,9 | -6,5 | 0,1 | 21,7 |
| Zinsausgaben (Mio. €) | 507 | 481 | 473 | 430 | 396 | 381 | 386 | 395 | 407 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr (%) | 3,2 | -5,1 | -1,7 | -9,0 | -7,9 | -3,8 | 1,3 | 2,3 | 3,0 |
| Ausgaben | 4.005 | 3.940 | 4.064 | 4.005 | 4.140 | 4.296 | 4.194 | 4.259 | 4.441 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr (%) | 2,8 | -1,6 | 3,2 | -1,4 | 3,4 | 3,8 | -2,4 | 1,5 | 4,3 |
| Einnahmen | | | | | | | | | |
| Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €) | 2.490 | 2.658 | 2.782 | 2.963 | 3.028 | 3.208 | 3.371 | 3.440 | 3.600 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr (%) | 1,1 | 6,7 | 4,7 | 6,5 | 2,2 | 6,0 | 5,1 | 2,0 | 4,7 |
| Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €) | 183 | 183 | 183 | 183 | 183 | 183 | 183 | 183 | 183 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr (%) | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €) | 260 | 260 | 260 | 260 | 260 | 260 | 260 | 260 | 400 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr (%) | 50,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 53,8 |
| sonstige Einnahmen (Mio. €) | 379 | 342 | 339 | 344 | 514 | 619 | 364 | 452 | 335 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr (%) | -0,1 | -9,8 | -1,0 | 1,5 | 49,5 | 20,5 | -41,3 | 24,3 | -25,8 |
| Vermögensaktivierung (Mio. €) | 7 | 5 | 4 | 6 | 5 | 6 | 3 | 2 | 2 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr (%) | -4,8 | -33,0 | -22,1 | 52,5 | -15,8 | 17,6 | -51,5 | -32,4 | -2,2 |
| Einnahmen (Mio. €) | 3.320 | 3.448 | 3.567 | 3.756 | 3.989 | 4.276 | 4.180 | 4.336 | 4.520 |
| Veränderung gegenüber Vorjahr (%) | 3,6 | 3,9 | 3,5 | 5,3 | 6,2 | 7,2 | -2,2 | 3,7 | 4,2 |
| Finanzierungsdefizite | | | | | | | | | |
| Finanzierungssaldo (Mio. €) | -686 | -492 | -496 | -249 | -151 | -20 | -14 | 77 | 79 |
| Nettokreditaufnahme (Mio. €) | 688 | 492 | 497 | 251 | 151 | 19 | 14 | -77 | -80 |